

Gewalt in der Gesellschaft und strafbare Gewalt
Anmerkungen zu der von Rüdiger Lautmann und Peter
Thoss in KrimJ 2/1976, S. 120 ff. dargestellten Lehreinheit

Rainer Keller

Fakultät für Rechtswissenschaften der TU Hannover

Der erste Teil der Lehreinheit geht davon aus, das Strafrecht beschränke sich auf die Bestrafung physischer Gewalt. Dies wird als Folge von „Legitimationsinteressen des Staates und der privilegierten Schichten“ kritisiert; der zweite Teil der Lehreinheit kommt nach der Erkenntnis, daß die Rechtsprechung über die Bestrafung bloß physischer Gewalt tatsächlich weit hinausgegangen ist, zu dem Schluß, daß es bei eben der kritisierten Beschränkung des Strafrechts doch bleiben sollte. Also: Entweder die Kritik im ersten Teil stimmt nicht oder auch Rüdiger Lautmann und Peter Thoss sind im zweiten Teil zwar „moderne Strafrechtler“, aber „eher konservativ“ (S. 126); dann läge die Diagnose von S. 124 f. nahe, daß sich nämlich hinter den vordergründigen „moralischen und intellektuellen Qualitäten“ der Verfasser unerkannt irgendeine Notwendigkeit in ihrer Lehreinheit durchgesetzt hat.

Unter dem Anspruch, Sozialwissenschaften zu integrieren, beginnt die Lehreinheit nicht in strafrechtlichen Begriffen, sondern mit einer Realanalyse der Gewalt in der Gesellschaft. Sie gelangt so zu dem weiten Gewaltbegriff Johan Galtungs – Beschränkung der aktuellen Selbstrealisierungsmöglichkeiten der Menschen – und konfrontiert ihn dem strafrechtlichen Gewaltbegriff, der (angeblich) nur physische Gewalt erfaßt. Die Gegenüberstellung soll zunächst juristisch dogmatischen Wahrnehmungshemmungen zugunsten einer umfassenden Kenntnisnahme der Realität sozialer Gewalt vorbeugen.

Der Galtungsche Gewaltbegriff stellt letztlich ab auf den Widerspruch zwischen dem Einzelnen und seiner Umwelt. Er umfaßt wesentlich mehr als die evident kritikwürdigen Erscheinungen, die Lautmann/Thoss referieren. In diesem

Sinn ist z. B. nicht nur die Sozialisation von Heimkindern, sondern praktisch jede Sozialisation, die das Individuum den Zumutungen der Umwelt anpaßt, gewaltsam; und weiter ist jedes das Individuum einschränkende gesellschaftliche Zusammenleben gewaltsam, nicht nur das Dasein von Unterprivilegierten.

Mit einem derart weiten Gewaltbegriff können die höchst unterschiedlichen Funktionen von gesellschaftlicher Gewalt nicht erfaßt werden. Zum Beispiel: Die Unterdrückung individueller physischer Gewalt durch die Staatsgewalt, die gewaltsame Beseitigung feudaler unmittelbarer Gewaltverhältnisse und ihre Ersetzung durch die institutionalisierte Gewalt des bürgerlichen Rechts (Müller, 1975, S. 9, 21, 29) sind zivilisatorische Errungenschaften. Es ist noch nicht viel gewonnen, wenn man diese Erscheinungen mit ungenügender Krankenversorgung und zu dichtem Auffahren auf der Autobahn unter einen Begriff bringt. Der soziologische Gewaltbegriff Galtungs ist extrem abstrakt (vgl. Narr, 1974, S. 24). Er kann ein erster den Blick weitender Schritt sein. *Er bedarf, um zur Realität sinnvoll vermittelt zu werden, zusätzlicher Bestimmungen;* und da beginnen die Schwierigkeiten.

Lautmann/Thoss stellen zusätzlich darauf ab, ob das Individuum sich gegen die Beeinträchtigungen wehren kann. Ist die physische Attacke, gegen die der Betroffene sich wehren kann, demnach keine Gewalt? Können ausländische Arbeiter Behinderte, Homosexuelle sich tatsächlich gegen Zumutungen nicht wehren? Können sie es einzeln nicht oder auch gemeinsam nicht? Sind sie subjektiv oder objektiv wehrlos? Zieht man die S. 121 f. aufgeführten Beispiele heran, so erweist sich die individuelle Fähigkeit sich zu wehren als wenig sinnvolles Kriterium. Feststellbar ist in der Regel nur, daß das Individuum sich nicht wehrt; und dies kann in bestimmten Formen der Sozialisation, oder allgemeiner: in bestimmten gesellschaftlichen Beziehungen begründet sein. Diesen aber ist das konkrete Individuum mit seinen Fähigkeiten, seiner Ich-Stärke nicht vorgegeben. Sie bringen es in wechselseitigem Prozeß erst hervor. Die vom Galtungschen Gewaltbegriff gestellte Aufgabe der differenzierten Einschätzung der Gewalt in gesellschaftliche Beziehungen wird behindert, wenn der Blick vorab aufs abstrakte Individuum fixiert wird.

Wird der weite Gewaltbegriff *unmittelbar* operationalisiert, so führt er zu gegenüber der gesellschaftlichen Realität hilf-

losen oder gefährlichen Gewaltbeseitigungstechniken. Das zeigt nicht zuletzt die Praxis des Strafrechts. Sie hat einen weiten Gewaltbegriff, der dem ihr von Lautmann/Thoss entgegengehaltenen sehr ähnlich ist. Daß Gewalt allgemein ist, ist der Rechtsprechung eine Selbstverständlichkeit. Der Versuch, der vermeintlich bornierten Rechtsprechung in kritischer Absicht einen realistischen Begriff zu konfrontieren, bleibt untauglich. Die Crux der Rechtsprechung zur Gewalt ist zunächst einmal nicht ihr bornierter Begriff, sondern dessen unendliche Auflösung. Indem sie praktisch jeden gesellschaftlichen Verkehr über den einen Kamm des Gewaltbegriffs schert, ohne die besonderen Determinanten der *Strafgewalt* zu reflektieren, bleibt ihr als Selektionskriterium nur die reine Unmittelbarkeit: „das natürliche Rechtsgefühl“ soll unterscheiden zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Gewalt.

Durch die unvermittelte Einführung des soziologischen Gewaltbegriffs wird also hier genau die Situation der Rechtsprechung, nämlich Hilflosigkeit gegenüber der Realität hergestellt.

Die auffällige Nähe des hier eingeführten soziologischen Begriffs zu dem zu kritisierenden juristischen Begriff weist darauf hin, daß zumindest in einem wichtigen Bereich der Kriminalität von der gern beschworenen Kluft zwischen Strafrecht und Sozialwissenschaft keine Rede sein kann; genauer: die hier mobilisierten Teile der Sozialwissenschaft haben mit der herrschenden juristischen Dogmatik gemeinsame Ausgangspunkte: Trennung von Individuum und Allgemeinem und unvermittelte Projektion dieser Abstraktion auf komplexe soziale Verhältnisse. Was als Kluft erscheint, erweist sich zumindest in diesem Bereich als Folge der Verwaltung spezialisierter Wissenschaften, in der gesellschaftstheoretische Reflexion verschüttet wurde.

Zur Kritik des strafrechtlichen Verbots physischer Gewalt suchen Lautmann/Thoss nach den dahinterstehenden Interessen. Das abstrakte Raster Einzelner – Allgemeines wird dafür leicht modifiziert und in seiner Abstraktheit wiederum unmittelbar (quasi gewaltsam) der Realität aufgedrückt, so daß die Frage lautet: Dient das Strafrecht dem Schutz der Person oder des Staates? Vermittlungen gibt es nicht. Das Strafrecht dient den Legitimationsinteressen des Staates, so Lautmann/Thoss. – Bevor wir ihnen auf die Legitimationsebene folgen, betrachten wir noch einmal die gesellschaftlichen Banalitäten: Die Bevölkerung

erwartet, daß staatliche Herrschaft physische Gewalt verhindert; die Bevölkerung erkennt staatliche Herrschaft an, wenn diese Erwartung erfüllt wird. „Herrschaftskritik“ könnte hier geleistet werden, wenn die Erwartungen als staatlich indoktriniert oder als nur scheinbar erfüllt entlarvt würden. Bei Lautmann/Thoss wird aus dem Kausalzusammenhang „der Staat“ herausgelöst und festgestellt, er verfolge eigene Interessen. Dadurch verliert die Analyse den Boden sozialer Realität und kommt zu der Annahme (S. 131): Körperverletzung, Tötung, u. ä., die im StGB erwähnt werden, und die die Bevölkerung zuweilen verhindert haben will, sind gar keine „wirkliche“ Gewalt gegen die Person. Diesbezügliche Erwartungen der Bevölkerung wären demnach Ergebnis staatlicher Indoktrination.

Solche Entgleisungen sind angelegt in einer Analyse, deren Ausgangspunkt nicht gesellschaftliche Zusammenhänge sind, sondern der Staat. Er wird vorab als isolierte Identität gesetzt.

Kritik wäre möglich, wenn „der Staat“ im realen gesellschaftlichen Zusammenhang untersucht würde. Von hier aus könnte festgestellt werden, inwieweit die Unterdrückung physischer Gewalt und anderer strafrechtlicher Verbote unmittelbar gesellschaftliche Interessen oder – wie Lautmann/Thoss meinen – partiell verselbständigte Erfordernisse staatlicher Herrschaft erfüllen. So verfährt meines Wissens auch der von Lautmann/Thoss zitierte Habermas.

Dem Schutz des Staates stellen Lautmann/Thoss den Schutz der Person gegenüber. Dem Strafrecht gehe es nicht um den Schutz der Person, denn es schütze den Staat, und außerdem werde die strukturelle Gewalt im StGB ignoriert. – Abgesehen davon, daß das letztere nicht ganz stimmt: (vgl. z. B. §§ 170b, 170d, 174 ff., 176, 223b StGB), schließt funktional die Sicherung „des Staates“ den Schutz „der Person“ nicht aus. Vielmehr kann in einer interessengespaltenen Gesellschaft der Schutz der Person durch Stärkung staatlicher Herrschaft erreicht werden und umgekehrt. Worum es „dem Staat“, dem „Strafrecht“ dabei geht, ist relativ gleichgültig,

Im übrigen ist „die Person“ als Schutzobjekt für die Analyse ebenso ungeeignet wie „der Staat“. Die Person ist für sich so abstrakt, daß sie letztlich jede Strafdrohung legitimiert; die unkontrollierbare Ausweitung der Gewaltstrafbarkeit (z. B. beim Streik) ebenso wie die neuerdings

auch in der BRD offiziell geförderten Bürgerwehren werden als Schutz der Person vorgestellt. *Gerade die Fixierung des Strafrechts auf einzelne substantialisierte „Rechtsgüter“, auf abstrakte Objekte wie Person, Staat, Eigentum hat historisch die gesellschaftstheoretische Kritik des Strafrechts abgeschnitten und damit die Sozialwissenschaften ausgegrenzt* (vgl. Amelung 1972, S. 24 ff.).

Die Bedeutung des Verbots physischer Gewalt ist also nicht zu begreifen mit dem – in einphasigen Ausbildungsordnungen allerdings vorgegebenen – Raster Staat-Person. Sie ist begründet in *gesellschaftlichen Beziehungen*, in Verkehrsformen, in denen Staat und Person als konkrete erst konstituiert werden. Das Verbot physischer Gewalt fungiert als Sicherung der *Gewaltlosigkeit des gesellschaftlichen Verkehrs* der Individuen. Die Verdrängung der Gewalt aus dem gesellschaftlichen Verkehr ist Bedingung der Befreiung der Individuen aus unmittelbarer Herrschaftsgewalt. Dies läßt sich historisch verdeutlichen: Der Prozeß der staatlichen Gewaltmonopolisierung ist verbunden mit der Herausbildung des freien Arbeitsverhältnisses und der Differenzierung der Gesellschaft in arbeitsteilige Subsysteme. Für eine „kausal-analytische Interessenperspektive“ erweist sich demnach das Verbot physischer Gewalt als in ein unübersehbares Geflecht von Interessen verflochten. Historisch kann man sagen: Das Verbot physischer Gewalt ist ein Schritt im Prozeß der Zivilisation.

Präzisierungen werden möglich, wenn man die Determinanten des Strafrechts betrachtet. Wenn das Strafrecht an bestimmten gesellschaftlichen Beziehungen, an Formen der Vergesellschaftung der Individuen orientiert ist, so kann es in den Tatbeständen nur anknüpfen an bestimmte Verhaltensweisen. Gewalt kann dann für das Strafrecht nicht bestimmt werden durch das Ergebnis von Verhalten (Beeinträchtigung des Individuums), sondern nur als spezifische Form der Vermittlung der Individuen, durch Beschreibung des Verhaltens selbst als physische Interaktion; Gewalt ist dann Mittel, nicht Erfolg.

Das gesellschaftliche Gewaltpotential kann von einem Strafrecht mit solcher verhaltensorientierter Selektivität nie prinzipiell gefaßt werden. Die Verdrängung der Gewalt aus dem unmittelbaren Verkehr der Individuen – soweit das Strafrecht sie überhaupt leistet – beseitigt Gewalt nicht; sie wird externalisiert zum Staat (strukturelle Gewalt) und internalisiert in die Individuen (Selbstzwang, Selbstentzwei-

ung), und auch dies möglicherweise nur zeitweise, sofern es wie bisher nicht gelingt, in anderen Formen der Vergesellschaftung den einzelnen und das Allgemeine zu versöhnen.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß in der rechtsstaatlichen Selektivität die Strafgewalt gegenüber gesellschaftlichen Problemen in entscheidender Weise gebunden ist. Wenn man annimmt, daß „die Person“ und „der Staat“ außerhalb des unmittelbaren Zugriffs strafrechtlicher Tatbestände liegen, so kann das Strafrecht als frei *handhabbares Instrument* zur Stützung von Herrschaft und zur Verrechtlichung gesellschaftlicher Probleme nicht dienen. Nach solchen Instrumenten besteht Bedarf. Dies wäre im Zusammenhang mit der Auflösung des Gewaltbegriffs durch die Rechtsprechung darzustellen.

Nach Lautmann/Thoss entsteht in der Rechtsprechung aus vielen situativ wechselnden Faktoren und Selektionskriterien als Gewaltbegriff ein konturloses, diffuses Unding. Diese Einschätzung teilen sie mit den Strafrechtlern: Was Gewalt ist, kann nur noch im Einzelfall entschieden werden, weil die Realität zu vielfältig ist (Müller-Dietz, 1974, S. 40). Es wäre interessant, zu erfahren, warum diese wechselhaften Einflüsse so wirksam werden konnten, und was die Auflösung des Begriffs auf Dauer bedeutet.

Es ist bekannt, daß gegenwärtig weder Ökonomie noch Sozialisation funktionieren ohne staatliche Koordination; das staatliche Recht ist nicht nur Form des gesellschaftlichen Verkehrs und Sicherung der Rahmenbedingungen (z. B. Unterdrückung physischer Gewalt), sondern wird zunehmend auch Medium von konkreter Steuerung und Intervention. Zugleich verliert das Recht seine Bestimmtheit, Abstraktheit und Allgemeinheit. Zwecke und Erfolge werden unmittelbar realisiert und kontrolliert im Hinblick auf ihre Legitimität. In diese – hier vergrößert dargestellten – Zusammenhänge fügt sich der von der Rechtsprechung entwickelte entmaterialisierte Gewaltbegriff weitgehend ein. Seine Merkmale sind: tatbestandlich den gesamten gesellschaftlichen Verkehr umfassende Weite (Zwang ist Gewalt) verbunden mit einem Selektionskriterium (Verwerflichkeit der Gewalt), das jede Abweichung vom Status quo kriminalisierbar macht, jede Normalität legalisierbar läßt, beides aber nicht erzwingt, sondern flexible Anpassung an situative Bedingungen erlaubt. Kriterium ist nicht mehr die *Legalität* oder Illegalität eines Verhaltens, festgestellt anhand

einer Beschreibung, sondern die *Legitimität* des Zwecks und Erfolges im Hinblick auf den Schutz der Freiheit der Person. Die Begriffe des Strafrechts werden – ähnlich wie die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ – polemisiert, werden zur *Wertordnung* stilisiert (Preuß 1973, S. 27), die die Kriminalisierung von Wertverletzungen legitimiert.

Dieser Entwicklung gegenüber geht es nicht darum, interventionistische Normen oder die weitergehende Pönalisierung struktureller Gewalt in einzelnen Tatbeständen generell abzulehnen. Der strafrechtliche Gewaltbegriff birgt gegenüber anderen interventionistischen Instrumenten die besondere Gefahr, daß politische Probleme zu individuellen reduziert werden, denn das Individuum ist Objekt strafrechtlicher Sanktionen. Qua Strafrecht können politische Entscheidungen der gesellschaftlichen Sphäre entzogen und legitimiert werden, denn die Verrechtlichung blendet Alternativen aus.

Die Zusammenhänge werden in der Entwicklung der Rechtsprechung deutlich. Nach Vorbereitung durch das Reichsgericht findet der Bundesgerichtshof das entscheidende Vehikel der expliziten Auflösung des engen Gewaltbegriffs in der Verwerflichkeitsklausel, die 1943 ins StGB kam, also in einer Zeit totaler staatlicher Formierung der Gesellschaft. Der neue Gewaltbegriff wurde erstmals offen angewendet, um die Vorbereitung von Streiks zu kriminalisieren. Inzwischen ist anerkannt, daß der Streik Gewalt ist, weil er einen Grundwert, die Freiheit der Person, beeinträchtigt. Dem korrespondiert, daß vom weiten Gewaltbegriff alle nach Rechtsprechung „sozialadäquaten“ Verhaltensweisen ausgenommen sind. Das Sitzen vor Straßenbahnen ist weder sozialadäquat noch nach „natürlichem Rechtsgefühl“ rechtmäßig, vielmehr ist bei solchem Verhalten die Rechtswidrigkeit indiziert. Neuerdings sind auch Zwischenrufe, Zwischenfragen, Diskussionsverlangen und schon das dahingehende Wollen in Vorlesungen strafbare Gewalt. Welche Interventionsmöglichkeiten der weite Gewaltbegriff im Rahmen der neuen §§ 88a, 130a bietet, läßt sich leicht vorstellen.

Die Entwicklung der Rechtsprechung weg vom engen Gewaltbegriff führt objektiv keineswegs ins Diffuse, sondern durchaus identifizierbar zu einem funktionalen Instrument politisch ausgerichteter interventionistischer Konfliktsteuerung.

Literatur

- AMELUNG, K., Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, Frankfurt 1972**
MÜLLER, F., Recht – Sprache – Gewalt, Berlin 1975
MÜLLER-DIETZ, H., Zur Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs, in: Golthammers Archiv 1974, S. 33 ff.
NARR, W.-D., Gewalt und Legitimität, in: Horn/Luhmann/Narr/Rammstedt/Röttgers, Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik, Frankfurt 1974
PREUSS, U. K., Legalität und Pluralismus, Frankfurt 1973

13. September 1976
Hanomagstraße 8, 3000 Hannover